




# GEMEINDE NIEDERZIER

## DER BÜRGERMEISTER

Gemeindeverwaltung \* 52382 Niederzier

Dienstgebäude: <b>Neubau</b> Rathausstraße 8, Niederzier	Zimmer 25
 Zentrale (02428) 84-0 bei Durchwahl (02428) 84-500      Telefax (02428) 84-150 E-Mail <b>wschiefer@niederzier.de</b>	
Auskunft erteilt: <b>Herr Schiefer</b>	
Besuchszeiten:	Mo-Fr von 08.00 bis 12.30 Uhr Di von 14.00 bis 16.00 Uhr Do von 14.00 bis 18.00 Uhr
Kassenzeichen:	

Ihr Zeichen und Tag

Mein Aktenzeichen  
ReA

Datum  
31.03.2020

## Allgemeinverfügung

der Gemeinde Niederzier vom 31.03.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz ( IfSG )

Gemäß der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) wird aufgrund der zwischenzeitlich verkündeten, konsolidierten Fassung der CoronaSchVO des Landes NRW vom 22. März folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Niederzier vom 24.03.2020 zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz ( IfSG ) wird aufgehoben.
2. Die oben stehende Anordnung ist sofort vollziehbar.
3. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier ([www.niederzier.de](http://www.niederzier.de)), somit ab dem 01.04.2020 in Kraft.

Die Gemeinde Niederzier im Internet: [www.niederzier.de](http://www.niederzier.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse Düren  
Volksbank Düren e.G.

IBAN: DE89 3955 0110 0003 0002 70  
IBAN: DE95 3956 0201 1200 8240 12

SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX  
SWIFT-BIC: GENODED1DUE

 indeland

**Begründung:**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Datum vom 30.03.2020 die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ( GVBL.NRW S. 202) erlassen.

In Änderung der bisherigen Regelung aus § 13 dieser Verordnung ( alter Fassung vom 22.03.2020 ) besteht nunmehr nicht mehr die Möglichkeit, in Allgemeinverfügungen weiterreichende Regelungen über die vorgenannte Verordnung hinaus durch die örtliche Ordnungsbehörde anzuordnen. Diese Möglichkeit besteht gem. § 13 CoronaSchVO ( neuer Fassung vom 30.03.2020 ) nur noch durch Erlass individueller Ordnungsverfügungen zur Abwehr einer konkreten Gefahr.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der CoronaSchVO.

Im Interesse einer verständlichen und einheitlichen Rechtslage wird die o.a. Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 daher aufgehoben.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Gleichzeitig wird auf die geltenden Bestimmungen der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020 verwiesen.

**Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen 2 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für

die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3083).

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) einsehbar.

Gegen die kraft Gesetzes bestehende sofortige Vollziehung aus Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung kann beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Niederzier, den 31.03.2020

Im Auftrag:



(Schiefer)

Gemeindeamtsrat